



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 26. April 2018

**Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen
und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forums
Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Ge-
meinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Wir verzichten auf eine eigene Stellungnahme, verweisen aber auf diejenige der Städtischen Steuer-
konferenz vom 20. April 2018.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidg. Finanzdepartement

Werdstrasse 75
8010 Zürich
Direktwahl: 044 412 33 00
Fax: 044 412 37 96
bruno.faessler@zuerich.ch
steuerkonferenz-staedte.ch

Zürich, 20. April 2018

Vernehmlassung zur vorgesehenen Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorbemerkungen

Das Global Forum hat der Schweiz im Rahmen seiner Länderüberprüfungen zur Umsetzung des Informationsaustauschs diverse Empfehlungen betreffend die Transparenz juristischer Personen sowie zum Informationsaustausch selbst vorgestellt. Der vorliegende Entwurf hat die Umsetzung dieser Empfehlungen zum Ziel.

Gemäss der ersten Empfehlung des Global Forums hat die Schweiz ein Meldesystem zur Identifikation von Inhaberaktionären sicherzustellen. Der Entwurf kommt dieser Empfehlung nach, indem er für nicht börsenkotierte Gesellschaften eine grundsätzliche Abschaffung von Inhaberaktien bzw. deren zeitnahe Umwandlung in Namenaktien vorsieht. Auf diese Weise wäre eine Identifizierung der Aktionäre sichergestellt und weitergehende spezifische Massnahmen betreffend Inhaberaktien damit nicht mehr notwendig.

Die Frist zur Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien soll 18 Monate ab Inkrafttreten des neuen Rechts betragen. Dabei sieht der Entwurf von Art. 3 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen vor, dass jene Aktionäre, die es verabsäumen, sich innert der Frist entsprechend den Bestimmungen des alten Rechts zu identifizieren, entschädigungslos sämtliche Rechte an ihren Aktien verlieren sollen. Die betreffenden Inhaberaktien sollen als nichtig erklärt werden, der Verwaltungsrat soll an ihrer Stelle neue Aktien als eigene Aktien der Gesellschaft ausgeben.

Die zweite Empfehlung des Global Forums sieht die Sicherstellung einer wirksamen Aufsicht über Aktien- und Kommanditgesellschaften vor. Der Entwurf kommt dieser Empfehlung dergestalt nach, indem er ein Sanktionssystem für den Fall von Pflichtverletzungen sowohl auf Stufe der Gesellschafter als auch auf Stufe der Gesellschaft vorsieht. Zudem sollen künftig sämtliche Gesellschaften verpflichtet werden, über ein Konto bei einer schweizerischen Bank zu verfügen. Des Weiteren sieht der Entwurf ein Einsichtsrecht in die gesellschaftsrechtlich zu führenden Verzeichnisse für Finanzintermediäre und Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben vor.

Gemäss der dritten Empfehlung sind die Eigentums- und Identitätsinformationen von ausländischen Gesellschaften mit tatsächlicher Verwaltung und Niederlassung in der Schweiz sicherzustellen. Der Entwurf kommt dieser Empfehlung nach, indem einerseits schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Gesellschaften Zugriff auf Informationen über Aktionäre bzw. Gesellschafter des ausländischen Hauptsitzes sowie auf die wirtschaftlich berechtigten Personen haben sollen und sie diese zudem an jene Behörden oder Finanzintermediäre, die von Gesetzes wegen Anspruch auf derartige Informationen haben, weiterleiten sollen. Zudem sollen schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Gesellschaften über ein Konto bei einer schweizerischen Bank verfügen müssen.

Der Entwurf sieht zudem die Umsetzung der Empfehlungen betreffend den Informationsaustausch vor. So sollen der Austausch von Informationen über verstorbene Personen, die Einhaltung der Vorgaben des internationalen Standards zur Vertraulichkeit sowie die Einhaltung des Standards zum Informationsaustausch sichergestellt werden.

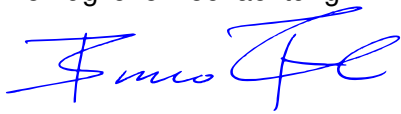
Stellungnahme

Die Städtische Steuerkonferenz hat vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen, welche eine starke Tendenz zu einer kritischen Betrachtung von Inhaberaktien zeigen, gegen deren vorgesehene Abschaffung bzw. Umwandlung in Namenaktien grundsätzlich keine Einwände, äussert sich jedoch kritisch gegenüber den in Art. 3 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen verankerten entschädigungslosen Rechtsverlust eines säumigen Inhaberaktionärs. Um eine Identifizierung innert nützlicher Frist zu gewährleisten, sind gewisse Sanktionsmassnahmen ohne Zweifel unumgänglich. Dies ist bereits zur Vermeidung von Phantomaktien, welche sich allenfalls negativ auf die Beschlussfähigkeit der Gesellschaft auswirken, angezeigt. Ein entschädigungsloser Rechtsverlust an Inhaberaktien mutet indes ungebührlich hart an und weist klare Parallelen zu einem enteignungsgleichen Eingriff auf, der nicht nur unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten abzulehnen ist. Zudem ist die vorgesehene Neuausgabe der betreffenden Aktien als eigene Aktien durch die Gesellschaft aktienrechtlich nicht unproblematisch. Die Städtische Steuerkonferenz regt an, die in Art. 3 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen verankerte Massnahme nochmals zu überdenken und allfällige Möglichkeiten des Wiederauflebens der Vermögensrechte der Aktionäre auch nach verspäteter Erfüllung der Meldepflichten zu prüfen. Allenfalls wäre die Einführung einer Entschädigung für die betroffenen Aktionäre denkbar. Gegen eine zusätzliche Einführung von gegebenenfalls gestaffelten Bussen hat die Städtische Steuerkonferenz keine Einwände, wobei jedoch sichergestellt werden sollte, dass diese im Falle des fehlenden Verschuldens nicht die Gesellschaft, sondern lediglich den säumigen Gesellschafter treffen.

Gegen die gemäss der zweiten Empfehlung vorgesehenen Sanktionsmassnahmen hat die Städtische Steuerkonferenz grundsätzlich keine Einwände. Es wird zudem begrüsst, dass die zunächst angedachte Verpflichtung der Gesellschaft, die gesellschaftsrechtlich zu erstellenden Verzeichnisse ihrer Steuererklärung beizulegen, keinen Einzug in den Entwurf gefunden hat, da diese Massnahme aus steuersystematischen Gründen kontraindiziert wäre. Problematisch dürfte sich allenfalls die vorgesehene strafrechtliche Sanktionierung einer Verletzung der Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen erweisen. Wie auch der Erläuternde Bericht darlegt, ist die Identifikation einer wirtschaftlich berechtigten Person unter Umständen problematisch. Insbesondere vor dem Hintergrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots sollte diese Regelung noch einmal überdacht werden.

Gegen die Verpflichtung, ein Konto bei einer schweizerischen Bank zu führen, hat die Städtische Steuerkonferenz grundsätzlich keine Einwendungen. Allenfalls wären klarstellende Ausführungen dazu, wie die Einhaltung dieser Pflicht überprüft werden soll, wünschenswert. Hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzung der weiteren Empfehlungen hat die Städtische Steuerkonferenz keine Einwände.

Vorzügliche Hochachtung



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz